

Curriculum für den  
**Hochschullehrgang**  
**Safe Places Burgenland: Qualitätskriterium Kinderschutz**

**6 ECTS-AP**

**Datum des Beschlusses durch das Hochschulkollegium: 4.12.2023**

**Datum der Genehmigung durch das Rektorat: 14.12.2023**

**Datum der Genehmigung durch den Hochschulrat<sup>1</sup>: 14.12.2023**

---

<sup>1</sup> gemäß § 8 Abs 8 Z 4 Statut der PPH Burgenland: 13. 12. 2021

## Inhalt

1	Allgemeines .....	3
1.1	Bezeichnung und Gegenstand des Hochschullehrgangs.....	3
1.2	Zuordnung .....	3
1.3	Qualifikationsprofil.....	3
1.3.1	Zielsetzung.....	3
1.3.2	Lehr- und Lernkonzept .....	3
1.3.3	Beurteilungskonzept .....	3
1.3.4	Qualifikationen/Berechtigungen.....	3
1.3.5	Bedarf und Relevanz des Hochschullehrgangs.....	4
1.3.6	Erwartete Kompetenzen .....	4
1.4	Zulassungsvoraussetzungen.....	4
1.5	Reihungskriterien .....	4
1.6	Kooperationen – Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien.....	4
1.7	Ansprechpersonen an der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland .....	4
1.8	Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs .....	5
1.9	Abschluss des Hochschullehrgangs .....	5
2	Module .....	6
2.1	Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen .....	6
2.2	Modulübersicht .....	6
2.3	Modulbeschreibungen .....	7
3	Prüfungsordnung.....	11
§ 1	Geltungsbereich .....	11
§ 2	Feststellung des Studienerfolgs.....	11
§ 3	Prüfungsverfahren und Beurteilung von Leistungsnachweisen .....	12
§ 4	Ablegung und Beurkundung von Prüfungen .....	12
§ 5	Erfolgreicher Abschluss .....	12
§ 6	Wiederholung von Leistungsnachweisen.....	13
§ 7	Zertifizierung .....	13
§ 8	Rechtsschutz.....	13
4	Inkrafttreten.....	14

# **1 Allgemeines**

## **1.1 Bezeichnung und Gegenstand des Hochschullehrgangs**

Hochschullehrgang „Safe Places Burgenland: Qualitätskriterium Kinderschutz“ 6 ECTS-AP

## **1.2 Zuordnung**

Der Hochschullehrgang ist dem öffentlich-rechtlichen Bereich zugeordnet.

## **1.3 Qualifikationsprofil**

### **1.3.1 Zielsetzung**

Auf Basis rechtlicher, psychologischer und pädagogischer Grundlagen sowie Entwicklung und Reflexion der eigenen Rolle erwerben Studierende Kompetenzen und praxisorientiertes Wissen, die sie für die Umsetzung und Evaluation des Kinderschutzkonzepts in elementarpädagogischen Einrichtungen befähigen. Studierende fungieren als Schnittstelle zwischen Obsorgeberechtigten, externen Fachkräften und Behörden. Zentrale Schwerpunkte des Hochschullehrgangs sind die Rolle und Haltung als Kinderschutzbeauftragte:r. Als weitere Schwerpunkte gelten eine interne und externe Gesprächsführung bei Verdachts- und Beschwerdefällen und eine regelmäßige Dokumentation und Evaluation des Kinderschutzkonzepts. Studierende eignen sich Wissen in Bezug auf Formen und Dynamiken von Gewalt an, um diesen präventiv entgegensteuern zu können.

### **1.3.2 Lehr- und Lernkonzept**

Die Studierenden werden mit den Aufgaben als Kinderschutzbeauftragte:r vertraut gemacht. Auf Basis wissenschaftstheoretischer Grundlagen werden methodische und didaktische Kompetenzen vermittelt, die für einen gelingenden Transfer in die pädagogische Praxis relevant sind.

### **1.3.3 Beurteilungskonzept**

Die Gesamtbeurteilung richtet sich an den in den Modulbeschreibungen angeführten Teilkompetenzen aus. Die Dokumentation sowie die Reflexion des eigenen Handelns in der Praxis und damit die Entwicklung einer professionellen Haltung bilden in diesem Hochschullehrgang die Basis für die Beurteilung. Der Hochschullehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen positiv beurteilt wurden.

### **1.3.4 Qualifikationen/Berechtigungen**

Nach erfolgreichem Abschluss des Hochschullehrgangs sind die Absolvent:innen dazu befähigt, als Kinderschutzbeauftragte in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen zu wirken. Sie agieren als Hauptansprechpartner:innen für das pädagogische Personal, um die Umsetzung von Schutzkonzepten zu leiten und deren Einhaltung zu gewährleisten.

### **1.3.5 Bedarf und Relevanz des Hochschullehrgangs**

Die Einrichtung eines Hochschullehrgangs wurde vom Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 7 - Bildung, Kultur und Wissenschaft, aufgrund der gesetzlichen Anforderungen des § 11 a des Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 in Auftrag gegeben, um die Qualität und Implementierung von institutionellen Schutzkonzepten in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen sicherzustellen.

Das Schutzkonzept hat Grundsätze und Qualitätsmerkmale zur Wahrung der Kinderrechte sowie zum Schutz der Integrität der Kinder in Bildungseinrichtungen zu enthalten. Alle Formen von Gewalt durch Mitarbeiter:innen an Kindern sowie Gewalt unter Kindern und die Frage nach dem Umgang mit vermuteten Kindeswohlgefährdungen gemäß § 25 des Bgld. KBBG 2009 idgF müssen darin gelegt werden. Präventive Maßnahmen vor Gewalt in der Bildungseinrichtung und Krisen- und Fallmanagement sollten in dem Kinderschutzkonzept verankert sein.

### **1.3.6 Erwartete Kompetenzen**

Nach erfolgreicher Absolvierung des Hochschullehrgangs wird von den Studierenden erwartet, dass sie

- Kinderschutz als maßgebliches Element von Qualitätssicherung in elementar-pädagogischen Einrichtungen sehen.
- sich der Rolle und Haltung als Kinderschutzbeauftragter und Kinderschutzbeauftragte bewusst sind.
- sich einer sensiblen Gesprächsdynamik bewusst sind.
- ihre Netzwerke und Kooperationspartner:innen kennen.
- verschiedene Handlungsoptionen bei Verdachtsfällen und die dazugehörigen Ansprechpersonen wissen.
- sich der Wichtigkeit einer regelmäßigen Qualitätskontrolle und -überprüfung bewusst sind und die Risikoanalyse im Rahmen der Evaluierung neu durchführen und ggf. das vorhandene Kinderschutzkonzept adaptieren.

## **1.4 Zulassungsvoraussetzungen**

Der Hochschullehrgang richtet sich an Elementarpädagog:innen. Die Zulassungsvoraussetzungen umfassen die Reife- und Befähigungsprüfung. Außerdem setzt die Zulassung zum Hochschullehrgang nach § 52f (2) HG 2005 ein aktives Dienstverhältnis voraus.

## **1.5 Reihungskriterien**

Wenn die Anzahl der Bewerbungen die festgelegte Teilnehmer:innenhöchstzahl überschreitet, entscheidet das Datum der Bewerbung über die Reihung.

## **1.6 Kooperationen – Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien**

Im Moment gibt es dazu keine vergleichbaren Curricula.

## **1.7 Ansprechpersonen an der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland**

Die Ansprechpersonen sind auf der Homepage der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland ersichtlich. [LINK](#)

## **1.8 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs**

Der Hochschullehrgang umfasst 6 ECTS-Anrechnungspunkte und ist auf eine Dauer von einem Semester angelegt

## **1.9 Abschluss des Hochschullehrgangs**

Der erfolgreiche Abschluss einer Lehrveranstaltung/des Moduls setzt die Erbringung der festgelegten Leistungsnachweise voraus. Die Beurteilungsform, die Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Anrechnungspunkte werden von dem:der für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter:in vor Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Der positive Abschluss des Hochschullehrgangs setzt die positiven Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen voraus. Die Beurteilung erfolgt nach der in den generellen Beurteilungskriterien dargestellten Skala. Der zu erbringende Leistungsnachweis im Rahmen einer Lehrveranstaltung umfasst schriftliche Beiträge in Form von Dokumentation bzw. Reflexion von Lernentwicklungsprozessen in Einzel- bzw. Partner- oder Gruppenarbeit, sowie die Erstellung eines theorie- und praxisorientierten Portfolios.

Die Absolvent:innen des Hochschullehrgangs erhalten ein Zertifikat der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland.

## 2 Module

### 2.1 Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen

Die Lehrveranstaltungstypen sind in der Satzung der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland festgelegt.

**Seminare (SE)** dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordert. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

### 2.2 Modulübersicht

Hochschullehrgang Safe Places Burgenland: Qualitätskriterium Kinderschutz						
Kurzz.	Titel	Modulart (Pflicht-/ Wahlmodul)	LV-Art	SWS	ECTS- AP	Sem.
SP1	Rolle und Haltung des:der Kinderschutzbeauftragten	PM	SE	2	2	1
SP2	Anzeichen und Dynamiken von Gewalt	PM	SE	1	1	1
SP3	Gesprächsführung intern und extern	PM	SE	1	1	1
SP4	Krisen- und Schnittstellenmanagement	PM	SE	1	1	1
SP5	Dokumentation, Monitoring und Evaluation	PM	SE	1	1	1
	<b>Summen</b>			<b>6</b>	<b>6</b>	

#### Legende:

BWG	Bildungswissenschaftliche Grundlagen
ECTS-AP	ECTS-Anrechnungspunkte
FD	Fachdidaktik
FW	Fachwissenschaften
LN	Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltung
npi	nicht prüfungsimmanent
PPHB	Private Pädagogische Hochschule Burgenland
pi	prüfungsimmanent
PM	Pflichtmodul
PPS	Pädagogisch-Praktische Studien
SE	Seminar
Sem	Semester
SP	Schwerpunkt
SWS	Semesterwochenstunde
TZ	max. Teilnehmer:innenanzahl

## 2.3 Modulbeschreibungen

Hochschullehrgang „Safe Places Burgenland: Qualitätskriterium Kinderschutz“ Kinderschutz-Beauftragte und Kinderschutz-Teams							
Kurzzeichen/Modulbezeichnung: Safe Places Burgenland: Qualitätskriterium Kinderschutz							
Modul-niveau	SWS	ECTS-AP	Modulart	Semester	Voraus- setzung	Sprache	Institution/en
-	6	6	<b>Pflicht</b>	<b>1</b>	-	<b>Deutsch</b>	<b>PPHB</b>
<b>SP1: Rolle und Haltung des:der Kinderschutzbeauftragten</b>  <u>Inhalte:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rolle und Haltung als Kinderschutzbeauftragte:r</li> <li>• Selbstreflexion</li> <li>• Kinderschutz als Qualitätskriterium</li> </ul> <u>Kompetenzen:</u> Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen die Rolle und Aufgaben von Kinderschutzbeauftragten.</li> <li>• sehen Kinderschutz als maßgebliches Element von Qualitätssicherung in elementar-pädagogischen Einrichtungen.</li> <li>• reflektieren die eigene Haltung zu den Themenbereichen Gewalt und Intervention um der Rolle des:der Kinderschutzbeauftragten gerecht werden zu können.</li> <li>• sind sich der Aufgabe als Koordinations- bzw. Lotsenfunktion, Drehscheibe und Kompetenzstelle bewusst.</li> <li>• sind sich der Wichtigkeit eines Kinderschutzkonzepts und dessen Umsetzung bewusst.</li> <li>• sorgen für die Umsetzung der implementierten Maßnahmen und stehen Kolleg:innen unterstützend zur Seite.</li> <li>• unterstützen Kolleg:innen bei der Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung in Bezug auf das Kinderschutzkonzept.</li> <li>• sind verantwortlich für die Prozessgestaltung und dienen als Anlaufstelle bei Beschwerden oder Verdacht.</li> </ul>							
<b>SP2: Anzeichen und Dynamiken von Gewalt</b>  <u>Inhalte:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewalt, Gewaltformen und unterschiedliche Gewaltdynamiken</li> <li>• Auswirkungen der unterschiedlichen Gewaltformen auf Kinder</li> <li>• Sensibilisierung der Teilnehmer:innen</li> <li>• Reflexion der eigenen Haltung in Bezug auf Gewaltdynamiken und -formen</li> </ul>							

### Kompetenzen:

Die Studierenden

- sind sensibilisiert für alle Formen von Gewalt und deren Auswirkungen durch Mitarbeiter:innen an Kindern, Gewalt unter Kindern und Gewalt im Umfeld der Kinder.
- können Kinder präventiv vor Gewalt und Grenzüberschreitungen in elementarpädagogischen Einrichtungen schützen.
- erhalten ein Basiswissen über Kinderschutz und erfahren, was Kinder und deren Bezugssystem im Falle von Gewalt brauchen.
- reflektieren die eigene Haltung und Erfahrungen zum Thema Gewalt.
- wissen, dass Gewalt gegen Kinder meist in komplexen Mischformen auftritt.
- wissen um die Problematik von Gewaltdynamiken, wie diese innerhalb der Teams wirken, welche Risiken sie bergen und welche hilfreichen Maßnahmen gesetzt werden können.

### **SP3: Gesprächsführung intern und extern**

#### Inhalte:

- Sensible Gesprächsführung
- Verschiedene Aspekte der Kommunikation
- Fragetechniken in einem lösungs- und zielorientierten Gespräch
- Umgang mit Konflikten und lösungsorientiertes Handeln
- Kriterien eines hilfreichen und präzisen Feedbacks
- Gesprächsführung im Umgang mit Beschwerde- und/oder Verdachtsfällen
- Gespräche mit Kindern bei Erstintervention
- Unterstützung von Kolleg:innen bei der Gesprächsführung mit Kindern

#### Kompetenzen:

Die Studierenden

- nehmen in Gesprächssituationen eine dialogische Grundhaltung ein, wenden reflektierendes Zuhören an und strukturieren ein Gespräch mit lösungs- und zielorientierten Fragen.
- können Gespräche in Konfliktsituationen führen.
- unterstützen Kolleg:innen und Sorgeberechtigte bei der Gesprächsführung in Beschwerde- und/oder Verdachtsfällen.
- sind sich einer sensiblen Gesprächsdynamik bei einer Erstintervention bewusst.
- erweitern ihre Kompetenz in der Gesprächsführung intern und extern im Kontext von Gewalt.
- begleiten und unterstützen jene Kolleg:innen, die in Kontakt mit dem Kind sind, in der Gesprächsführung mit Kindern sowie deren Bezugssystem.
- verfügen über Wissen einer professionellen Gesprächsführung bei Falschmeldungen.
- nehmen Signale gefährdeter Kinder als auch verbale und nonverbale Äußerungen der Kinder ernst.
- können entspannte Situationen schaffen, in denen Kinder in der Lage sind, unbefangen über belastende Erlebnisse zu sprechen.
- reflektieren die eigenen Ängste und sind offen für Gespräche über belastende Situationen.
- wenden eine kindgerechte und altersadäquate Kommunikation an.

## **SP4: Krisen- und Schnittstellenmanagement**

### Inhalte:

- Rollenklarheit
- Gesetzliche Rahmenbedingungen
- Fallspezifische Kooperation
- Schnittstellen zu Behörden und externen Fachpersonen

### Kompetenzen:

#### Die Studierenden

- sind sich ihrer Rolle als Kinderschutzbeauftragte:r bewusst.
- wissen über die gesetzlichen Rahmenbedingungen bei Verdachtsfällen Bescheid und wenden vorab entwickelte konkrete Handlungsstrategien an.
- dienen als Schnittstelle zu Behörden und externen Fachpersonen.
- sind sich der Wichtigkeit eines hilfreichen Netzwerkes bewusst.
- kennen verschiedene Handlungsoptionen bei Verdachtsfällen und die dazugehörigen Ansprechpersonen.
- erhalten Klarheit darüber, welche Themen intern in der Organisation geklärt werden können und wofür externe Kooperationspartnerschaften von Nöten sind und wie diese Netzwerke auf- und ausgebaut werden können.

## **SP5: Dokumentation, Monitoring und Evaluation**

### Inhalte:

- Dokumentation von Beschwerden und etwaigen Verdachtsfällen
- Monitoring anhand einer regelmäßigen Überprüfung der Umsetzung des Kinderschutzkonzepts
- Jährliche Evaluation der Ergebnisse der Dokumentation und des Monitorings

### Kompetenzen:

#### Die Studierenden

- sind sich der Wichtigkeit einer regelmäßigen Qualitätskontrolle bewusst und überprüfen in regelmäßigen Abständen die Funktionalität, Effektivität und Sichtbarkeit des Kinderschutzkonzepts.
- dokumentieren Beschwerde- und etwaige Verdachtsfälle zwischen Kindern und Erwachsenen.
- machen Kinderschutz in der Organisation sowie die Umsetzung des Schutzkonzepts in Teamsitzungen zum Thema.
- Kinderschutzbeauftragte leiten Dokumentationen an die Leitung und gegebenenfalls unter Einhaltung des Datenschutzes an die zuständigen Behörden weiter.
- wissen, dass Monitoring das regelmäßige Erheben von Daten meint, mit dem Ziel, sowohl die Projektfortschritte als auch die Einhaltung von Qualitätsstandards zu überprüfen.
- können anhand der Ergebnisse der Dokumentation und des Monitorings die Ergebnisse analysieren und ggf. Änderungen im Schutzkonzept vornehmen, mit dem Ziel die gesetzten Maßnahmen regelmäßig zu verbessern.
- nehmen nach dem ersten Projektjahr und dann mindestens alle 3 Jahre eine Evaluierung des Kinderschutzkonzepts vor.
- führen die Risikoanalyse im Rahmen der Evaluierung neu durch und adaptieren ggf. das vorhandene Kinderschutzkonzept.

### Lehr- und Lernmethoden

Im Rahmen des Hochschullehrgangs kommt es zur Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen sowie relevanter Fachliteratur. Die Lehrveranstaltungen werden zu einem Teil in Präsenzphasen durch ko-konstruktive Aktivitäten in unterschiedlichen Sozialformen absolviert und zum anderen Teil durch Distance-Learning abgedeckt.

### Leistungsnachweis

Der Abschluss des Hochschullehrgangs setzt die positiven Einzelbeurteilungen aller Lehrveranstaltungen voraus, wobei zur Beurteilung die zweistufige Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) herangezogen wird.

Die endgültige Festlegung der Leistungsnachweise erfolgt vor Abhaltung des Moduls durch die Lehrveranstaltungsleiterin/den Lehrveranstaltungsleiter und wird den Studierenden nachweislich zur Kenntnis gebracht.

### Lehrveranstaltungen

Abk.	LV/Name:	LN	LV-Typ	FW/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraussetzung	SWS	ECTS-AP	Sem
SP1	Rolle und Haltung der:des Kinderschutzbeauftragten	pi	SE	FW/FD	20	-	2	2	1.
SP2	Anzeichen und Dynamiken von Gewalt	pi	SE	FW/FD	20	-	1	1	1.
SP3	Gesprächsführung intern und extern	pi	SE	FW/FD	20	-	1	1	1.
SP4	Krisen- und Schnittstellenmanagement	pi	SE	FW/FD	20	-	1	1	1.
SP5	Monitoring und Evaluation	pi	SE	FW/FD	20	-	1	1	1.
	<b>Summen</b>						<b>6</b>	<b>6</b>	

# 3 Prüfungsordnung

## § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang „Safe Places Burgenland: Qualitätskriterium Kinderschutz“ der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland. Die Regelungen orientieren sich am Hochschulgesetz 2005 idgF, BGBl. I Nr. 30/2006. Im Übrigen gelten die studienrechtlichen Bestimmungen der aktuell gültigen Fassung der Satzung der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland ([Mitteilungsblatt 06-2020/21](#)): Satzung der Privaten Pädagogischen Hochschule Stiftung Burgenland (PPH Burgenland) gemäß § 21 Statut der PPH Burgenland).

## § 2 Feststellung des Studienerfolgs

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
- (2) Nähere Angaben zu Art und Umfang der Leistungsnachweise erfolgen in den jeweiligen Lehrveranstaltungs- bzw. Modulbeschreibungen.
- (3) Inhalte, Anzahl und Umfang der zu erbringenden Arbeitsaufträge im Selbststudium, die Prüfungsart, die Beurteilungsform, die Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Anrechnungspunkte sind vor Beginn der ersten Lehrveranstaltungseinheit bekannt zu geben.
- (4) Die Anwesenheitsverpflichtung bei Lehrveranstaltungen beträgt 100% der vorgesehenen Präsenzeinheiten sowie der virtuellen Einheiten der Studienveranstaltungen. Die lehrveranstaltungsleitende Person kann, wenn der Besuch einer Studienveranstaltung begründet nicht möglich ist, dies akzeptieren oder Ersatzleistungen vorschreiben, welche die Unterschreitung der geforderten Mindestanwesenheit um maximal 25% kompensieren. Die:Der Studierende stellt dafür einen schriftlichen Antrag an die Leitung des Hochschullehrgangs.
- (5) Die Prüfungsverantwortlichen sind die Lehrveranstaltungsleiter:innen bzw. die Leitung des Hochschullehrgangs.
- (6) Werden mehrere Lehrende in einer Lehrveranstaltung/einem Modul eingesetzt, wird die Beurteilung durch eine:n von der Lehrgangsführung ausgewählte:n Lehrende:n festgelegt.
- (7) Leistungsnachweise über Lehrveranstaltungen oder über Module sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Leistungsnachweise sind bis zum Ablauf des dem Modul/der Lehrveranstaltung folgenden Studienseesters zu erbringen, ansonsten ist das Modul/die Lehrveranstaltung zu wiederholen.
- (8) Bei Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanenten Leistungsnachweisen (pi) wird mindestens ein Leistungsnachweis im Laufe der Lehrveranstaltung erbracht. Studienaufträge sind bis zu einem von der:dem Lehrveranstaltungsleiter:in bestimmten Abgabetermin zu erbringen.
- (9) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanenten Leistungsnachweisen erfolgt mit der Beurteilungsform „Mit Erfolg teilgenommen“ bzw. der negativen Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“.

(10) Bei Heranziehung der Beurteilungsform „Mit Erfolg teilgenommen“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ gelten folgende Leistungszuordnungen:

- „Mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinausgehend erfüllt werden.
- „Ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

### **§ 3 Prüfungsverfahren und Beurteilung von Leistungsnachweisen**

(1) Abgabetermine für Studienaufträge sind von der Lehrveranstaltungsleitung so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Curricula festgelegten Studiendauer ermöglicht wird.

(2) Abgabetermine sind schriftlich bekannt zu geben.

(3) Das Ergebnis von Leistungsnachweisen bzw. Abschlussarbeiten ist spätestens vier Wochen nach der Durchführung der Prüfung/nach Abgabe der Abschlussarbeit der:dem Studierenden bekannt zu geben.

(4) Ist die Zuständigkeit einer Prüfungskommission gegeben, so entscheidet diese mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Kommission hat immer aus einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern zu bestehen, mindestens aus drei.

(5) Für Studierende mit einer länger andauernden Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne der §§ 42 Abs. 11, 46 Abs. 8 und 63 Abs. 1 Z 11 HG unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

### **§ 4 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen**

(1) Alle Beurteilungen/Teilnahmen werden der:dem Studierenden gemäß § 46 HG schriftlich beurkundet.

(2) Den Studierenden wird auf ihr Ersuchen gemäß § 44 Abs. 5 HG nach Terminvereinbarung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Beurteilung Einsicht in Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 5 Erfolgreicher Abschluss**

(1) Der erfolgreiche Abschluss einer Lehrveranstaltung/eines Moduls setzt die Erbringung der festgelegten Leistungsnachweise voraus. Die Beurteilungsform, die Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Anrechnungspunkte sind in Lehrveranstaltungs- bzw. Modulbeschreibungen festgelegt.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt die positive Beurteilung jedes Modulteils bzw. jeder Lehrveranstaltung voraus.

(3) Für den Abschluss des Hochschullehrgangs ist ein Portfolio vorzulegen und bei einer Abschlusspräsentation darzustellen und zu verteidigen. Die Beurteilung des Portfolios erfolgt durch die Leitung des Hochschullehrgangs durch die Beurteilungsform „Mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „Ohne Erfolg teilgenommen“.

## **§ 6 Wiederholung von Leistungsnachweisen**

(1) Das Portfolio kann viermal vorgelegt werden. Die vierte Vorlage wird von einer Prüfungskommission beurteilt. Auf Antrag der:des Studierenden gilt dies auch für die dritte Vorlage.

## **§ 7 Zertifizierung**

Die Studierenden des Hochschullehrgangs erhalten ein Abschlusszeugnis der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland.

## **§ 8 Rechtsschutz**

Der Rechtsschutz bei Prüfungen und die Nichtigkeitserklärung von Beurteilungen ist in den §§ 44 und 45 HG abschließend geregelt.

## **4 Inkrafttreten**

Das Curriculum tritt mit ..... in Kraft.